

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Technischen Universität Ilmenau“ (An-Instituts-Ordnung)

- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 7. Juni 2021 -

Auf Grund § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Technischen Universität Ilmenau“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 75 / 2010, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 7. Juni 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 201 / 2021.

Der Senat der Universität hat die An-Instituts-Ordnung am 12. Januar 2010 beschlossen. Der Rektor hat sie am 18. Februar 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. Februar 2010 angezeigt. Der Senat hat die Erste Änderungssatzung zur An-Instituts-Ordnung am 1. Juni 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 7. Juni 2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Verfahren	2
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Antragsdokumente und -umfang	3
§ 5 Berichterstattung	3
§ 6 Befristung und Widerruf	3
§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	4

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der TU Ilmenau“ erfolgt auf der Grundlage von § 127 ThürHG sowie den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Als An-Institute sollen rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen sowie forschungs- oder bildungsorientierte Unternehmen anerkannt werden, die in enger Wechselwirkung mit der Universität sowie der Industrie und Wirtschaft anwendungs- und grundlagenorientierte Forschungsaufgaben lösen oder Zusatzangebote im Bereich der akademischen Bildung anbieten. Sie sind zu einem effektiven Transferinstrument von Ergebnissen der Forschung der Universität in die Industrie und Wirtschaft zum gegenseitigen Vorteil zu entwickeln. Das An-Institut soll das Spektrum von Forschung und Lehre der Universität ergänzen und erweitern.

(3) Die Zuerkennung des Status eines Angehörigen der Universität richtet sich nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der TU Ilmenau.

§ 2 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Anerkennung ist an den Präsidenten der Universität zu richten, wobei Empfehlungen von mindestens einer Fakultät der Universität beizufügen sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch das Präsidium der Universität und setzt die Zustimmung des Senats der Universität zum schriftlichen Antrag nach Vorlage durch den Präsidenten voraus.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Neben den Anforderungen aus § 127 Absatz 1 ThürHG sind die Vorgaben der nachstehenden Absätze 2 bis 4 zu beachten.

(2) Die Anerkennung setzt eine bereits bestehende vertraglich vereinbarte Kooperation der Einrichtung oder ihres Trägers mit Struktureinheiten oder Mitgliedern der Universität voraus.

(3) Die Arbeit der Einrichtung muss durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung auf Dauer angelegt sein. Es muss die Bereitschaft zu dauerhafter Zusammenarbeit mit der Universität glaubhaft gemacht werden.

(4) Das weitere Zusammenwirken zwischen der als An-Institut anzuerkennenden Einrichtung und der Universität wird durch einen Vertrag über die Anerkennung als An-Institut gemäß § 127 Absatz 2 ThürHG (nachfolgend: „Vertrag“) geregelt.

§ 4 Antragsdokumente und -umfang

Ein Antrag muss mindestens umfassen:

1. die Begründung der Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung) sowie
2. den Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 127 Absatz 1 ThürHG sowie der Anforderungen nach § 3 Absätze 2 bis 4 insbesondere durch
 - a) die Darstellung der bisherigen Zusammenarbeit sowie den Vertrag gem. § 3 Absatz 4, der die zukünftige Zusammenarbeit der Einrichtung mit der Universität regelt und
 - b) die Vorlage einer Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Einrichtung bzw. der beteiligten Wissenschaftler und Hochschullehrer der letzten drei Jahre sowie Angaben zu Drittmittel-Akquisitionstätigkeit im gleichen Zeitraum vor der Antragstellung.

§ 5 Berichterstattung

Ein An-Institut ist verpflichtet, jährlich – bis zum 30. November des Folgejahres – dem Senat einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen. Die Berichterstattung erfolgt durch die An-Institute schriftlich, zum Beispiel als Kurzfassung ihrer Geschäftsberichte, an den für Transfer verantwortlichen Vizepräsidenten. Die Vorstellung der Berichtserstattung im Senat der Universität erfolgt durch den Vizepräsidenten. Der Bericht soll insbesondere über die Zusammenarbeit mit der Universität (Erfüllung der entsprechenden Kooperationsvereinbarung – wissenschaftliche und wirtschaftliche Ergebnisse) informieren.

§ 6 Befristung und Widerruf

(1) (Die Anerkennung ist zeitlich zu befristen; sie kann nach Überprüfung verlängert werden. Die Vorschriften für die Anerkennung als An-Institut gelten dabei entsprechend § 127 Absatz 1 ThürHG.

(2) Die Anerkennung kann unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in § 127 Absatz 1 ThürHG genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an der Einrichtung die Freiheit der Forschung und Lehre oder das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet ist oder eine Kooperation mit der Universität nicht mehr im ausreichenden Maße stattfindet bzw. die Tätigkeit der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung bzw. der vertraglichen Regelung nach § 3 Absatz 5 widerspricht. Das An-Institut ist zu dem beabsichtigten Widerruf anzuhören.

(3) Der Widerruf der Anerkennung wird durch das Präsidium der Universität nach Anhörung des Senats der Universität ausgesprochen.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität folgt. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Technischen Universität Ilmenau“ vom 7. Dezember 2004, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 21 / 2005, außer Kraft. Die Erste Änderungssatzung zur An-Instituts-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 18. Februar 2010

Gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff

Rektor